

Reglement 2004

für das

Nachdiplomstudium Master of Business Administration in Supply Chain Management (MBA-SCM)

am Departement D-BEPR der ETH Zürich

(Beschluss der Schulleitung vom 12.08.2003)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹⁾

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz und Zuordnung*

¹ An der ETH Zürich wird ein berufsbegleitendes Nachdiplomstudium Master of Business Administration in Supply Chain Management, im Folgenden auch Nachdiplomstudium oder NDS MBA-SCM genannt, durchgeführt.

² Dieses Nachdiplomstudium ist dem Departement BEPR zugeordnet und wird vom Zentrum für Unternehmenswissenschaften (BWI) durchgeführt.

Art. 2 *Umfang, Form und Dauer*

¹ Das NDS MBA-SCM umfasst 75 Tage mit rund 600 Stunden Vorlesungen und anderen betreuten Tätigkeiten sowie eine elfwöchige, berufsbegleitende Master's Thesis.

¹⁾ SR 414.110

² Das NDS MBA-SCM beginnt jeweils anfangs Mai und dauert rund 17 Monate. Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Praktika, Übungen, Blockkursen, Seminarien, Kolloquien und Exkursionen erteilt.

³ Das NDS MBA-SCM wird berufsbegleitend absolviert.

Art. 3 *Leitung des Nachdiplomstudiums*

¹ Das Departement BEPR bestimmt die Delegierte oder den Delegierten für das NDS MBA-SCM.

² Der oder die Delegierte für das NDS MBA-SCM repräsentiert dieses nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement BEPR her. Sie resp. er ist für die Verwaltung von Finanzen, Personal und Räumen zuständig und wählt die Leiterin oder den Leiter des NDS MBA-SCM.

³ Die Leiterin oder der Leiter des NDS MBA-SCM ist für die Durchführung des Nachdiplomstudiums verantwortlich. Sie oder er bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement BEPR die Projekte und Seminarien in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

⁴ Im Zusammenhang mit dem MBA-SCM wurde von Unternehmen der Praxis das Forum für Supply Chain Management (FSCM) als Verein mit Sitz in Zürich gegründet. Dieser versteht sich als Förderverein für den MBA-SCM. Das FSCM stellt einen Beirat zur aktiven Mitarbeit und zur Einflussnahme auf das Programm des MBA-SCM. Die administrativen Belange der Zusammenarbeit mit dem FSCM werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 4 *Wissenschaftlicher Beirat*

¹ Das Nachdiplomstudium wird durch einen Wissenschaftlichen Beirat begleitet, der auf Vorschlag des oder der Delegierten vom D-BEPR ernannt wird.

² Der Beirat rekrutiert sich aus Mitgliedern des von Unternehmen gegründeten Fördervereins Forum für Supply Chain Management (FSCM) mit Sitz in Zürich. Der Beirat konstituiert sich selbst.

³ Der Beirat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Leitung des Nachdiplomstudiums die Praxisnähe des NDS MBA-SCM und sorgt für die nationale und internationale Anerkennung des Nachdiplomstudiums.

Art. 5 *Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren*

¹ Zum NDS MBA-SCM kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt, gemäss den Richtlinien des Rektors¹⁾ für die Zulassung zum Nachdiplomstudium.

² Die Zulassung zum NDS MBA-SCM hängt zudem ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber, die durch entsprechende Studienausweise und den Nachweis einer mindestens 5-jährigen Berufserfahrung in der Führung von Unternehmen, insbesondere auf operativer Ebene, zu belegen sind.

³ Der Prorektor/die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat der ETH Zürich entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmenden zum Nachdiplomstudium MBA-SCM erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der/die Delegierte für das NDS MBA-SCM der ETH Zürich über die Aufnahme in das Nachdiplomstudium.

Art. 6 *Einschreibung, Durchführung, Teilnehmerzahlen*

¹ Die Studierenden des Nachdiplomstudiums schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

² Das Nachdiplomstudium MBA-SCM trägt sich finanziell selbst. Es wird nur durchgeführt, wenn genügend Teilnehmer und Teilnehmerinnen aufgenommen sind. Über die Durchführung entscheidet der Prorektor oder die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat auf Antrag des Delegierten oder der Delegierten des Nachdiplomstudiums.

³ Die Teilnehmerzahl kann auf Antrag des/der Delegierten durch den Prorektor oder die Prorektorin für Weiterbildung und Doktorat nach oben beschränkt werden.

⁴ Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomaschein;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

Art. 7 *Lehrbereiche, Lehrziele, Studienablauf*

¹ Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Studierenden des Nachdiplomstudiums auf. Er vermittelt Vertiefungen im Bereich Supply Chain Management, insbesondere in den Geschäftsbeziehungen mit Asien, sowie eine Ausweitung der Kenntnisse in der Gesamtführung und in den Umsystemen

¹⁾ Publiziert in der Weisungssammlung des Rektors.

(Volkswirtschaft, Recht, internationale Beziehungen, ökologische Umwelt) eines Unternehmens.

² Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Wirtschaftsuniversität Wien;
- b. TU Hongkong
- c. weitere noch zu etablierende Kooperationen innerhalb und ausserhalb der ETH Zürich.

³ Im NDS MBA-SCM werden Kenntnisse aus folgenden Lehrbereichen vermittelt:

- a. Foundation: Teambildung; Grundlagen des SCM.
- b. Environment: Globale Wirtschaft und internationaler Handel, Internationale Beziehungen, Kulturen, insbesondere Asien.
- c. Management: Strategisches Management, Innovations- und Produktmanagement, Controlling, Organisation und Information Management; HRM
- d. SCM: Unternehmensinterne und -übergreifende Konzeption, Planung und Steuerung der Wertschöpfung; I&K-Unterstützung, industrielle Konzepte, physische Logistik.
- e. Asien: Kultur, Gesetze und Regulative, Markt und Wettbewerb, Kooperationen und Netzwerke für die Wertschöpfung.

Art. 8 *Studienprogramm*

¹ Der Leiter/die Leiterin des Nachdiplomstudiums legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen fest. Er/sie gibt diese den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

² Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch den Delegierten/die Delegierte und den Leiter/die Leiterin des NDS MBA-SCM in Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen und unter Beratung mit dem Wissenschaftlichen Beirat festgelegt.

³ Der Leiter oder die Leiterin des NDS MBA-SCM sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

Art. 9 *Zulassung zur Abschlussprüfung*

Für die Zulassung zur Prüfung wird die Mitarbeit der Studierenden während des MBA-SCM Studiums in dem von den Dozierenden festgelegten Umfang vorausgesetzt.

Art. 10 *Leistungskontrolle*

¹ Die Studierenden des Nachdiplomstudiums haben sich nach Artikel 7 Absatz 2 der Weiterbildungsverordnung¹⁾ einer Leistungskontrolle zu unterziehen, die aus Abschlussprüfungen je Modul und einer Master's Thesis besteht.

¹⁾ SR 414.136

² Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden durchgeführt.

³ In der Master's Thesis wird ein mit dem zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin vereinbartes Thema behandelt.

⁴ Ein Referent/eine Referentin beurteilt die Master's Thesis. Er oder sie muss Professor oder Professorin an einer der unter Artikel 7, Absatz 2 erwähnten universitären Institutionen sein. Der/die Delegierte des NDS MBA-SCM kann als Referenten Professoren oder Professorinnen weiterer Universitäten beiziehen.

⁵ Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Master's Thesis und der Durchschnitt der Prüfungen je mit mindestens der Note 4.0 (nach der Notenskala der ETH Zürich) bewertet worden sind.

Art. 11 *Wiederholung der Leistungskontrolle*

¹ Ist die die Note der Master's Thesis unter 4.0, so legt der verantwortliche Referent oder die Referentin mit dem oder der Delegierten des NDS MBA-SCM die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

² Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002¹⁾.

Art. 12 *Zertifikat, Titel*

¹ Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Nachdiplom bescheinigt.

² Das Nachdiplom bezeichnet die fachliche Ausrichtung des Nachdiplomstudiums und berechtigt zur Führung des Titels „Master of Business Administration ETH in Supply Chain Management (MBA ETH SCM)“.

³ Über die gleichzeitige Verleihung von Titeln der unter Artikel 7, Absatz 2 erwähnten universitären Institutionen entscheidet die jeweilige Institution.

Art. 13 *Finanzierung, Schulgeld und Kostenbeitrag*

¹ Das Nachdiplomstudium MBA-SCM finanziert sich selbst.

² Die Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich²⁾ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MBA-SCM zu entrichten.

1) Die SR-Nummer ist noch nicht bekannt. Sie wird nach erfolgter Zuweisung eingefügt.

2) SR 414.132.1

Art. 14 *Rechtspflege*

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ anfechtbar.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

12. August 2003

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

¹⁾ SR 172.021